

INFORMATION FÜR STUDIERENDE UND PRÜFENDE

Abschlussarbeiten und Schutzrechte

1. Urheberrechte an Abschlussarbeiten

Die Urheber von **Werken der Wissenschaft**, Literatur und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 1 Urheberrechtsgesetz - UrhG).

Zu den **geschützten Werken** zählen unter anderem **Sprachwerke**, **Computerprogramme** und **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art**, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 UrhG). **Bachelor- und Masterarbeiten** als wissenschaftliche Abschlussarbeiten genießen daher den Schutz des Urheberrechts. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich, denn das Urheberrecht am Werk entsteht mit der Erschaffung des Werks.

Urheber ist nach § 7 UrhG der **Schöpfer des Werkes**. Studentinnen und Studenten sind daher Urheber der von ihnen verfassten wissenschaftlichen Abschlussarbeiten. Ihnen allein stehen die im UrhG kodifizierten Rechte zu, beispielsweise die ausschließlichen Rechte zur Veröffentlichung und Verwertung ihrer Abschlussarbeiten.

Wenn mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen haben, sind sie **Miturheber** (§ 8 UrhG). Das gemeinsam geschaffene Werk darf grundsätzlich nur im Einvernehmen aller Miturheber veröffentlicht und genutzt werden. Die **Miturheberschaft an Abschlussarbeiten** ist jedoch regelmäßig ausgeschlossen, denn das Hochschulprüfungsrecht fordert von Prüfungskandidaten **eigenständige wissenschaftliche Leistungen** (vgl. § 59 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG).

Die **Betreuung einer Abschlussarbeit** führt nicht dazu, dass die Betreuerin oder der Betreuer an der Abschlussarbeit Urheberrechte erwirbt. Dies gilt auch dann, wenn die betreuende Person Denkanstöße oder Ideen für die Arbeit gegeben hat. Denn das UrhG schützt nicht die Erkenntnis oder Idee selbst, sondern nur deren wahrnehmbare Darstellung, z.B. in Wort, Bild oder Ton. Gleichwohl unterliegt die Darstellung fremder wissenschaftlicher Erkenntnisse in wissenschaftlichen Arbeiten den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis, woraus unter anderem folgt, dass die Herkunft der Erkenntnisse durch Quellenangaben eindeutig kenntlich zu machen ist.

2. Erfindungen und Patente im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten

Erfindungen werden nicht durch das UrhG geschützt, sondern über das Patentrecht. **Patente** werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind (§ 1 Patentgesetz – PatG). Patentinhaber sind berechtigt, anderen die Nutzung der Erfindung zu untersagen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen als **Miterfinder** das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu (§ 6 PatG). Eine im Rahmen einer **Abschlussarbeit** entstehende patentfähige Erfindung steht also denen zu, auf deren Ideen und geistigen Leistungen sie beruht. Die (alleinige) Urheberschaft der Studentin oder des Studenten an der Abschlussarbeit schließt also nicht aus, dass z.B. die Betreuerin oder der Betreuer (Mit-)Erfinder einer technischen Neuerung ist, die im Zuge der Anfertigung der Abschlussarbeit entstanden ist.

Da studentische Abschlussarbeiten nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses gegenüber der Hochschule entstehen, können damit verbundene Erfindungen von Studentinnen und Studenten nicht als Dienstervfindungen nach dem **Gesetz über Arbeitnehmererfindungen** durch die Hochschule in Anspruch genommen werden.

3. Einräumung von Nutzungsrechten an geistigem Eigentum

Urheber und Erfinder können Dritten Nutzungsrechte an ihren urheberrechtlichen Werken bzw. die an ihre Erfindungen anknüpfenden Rechte einräumen, z.B. im Wege eines sog. Lizenzvertrages oder eines Rechtskaufvertrages.

Gegenüber der Hochschule besteht für Studentinnen und Studenten keine Verpflichtung zur Einräumung von Rechten. Daher ist es unzulässig, die Betreuung oder Korrektur einer Abschlussarbeit von einer Rechtseinräumung an die Hochschule abhängig zu machen.

Die TUHH hat das Interesse, Inhalte aus ausgewählten Abschlussarbeiten mit Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers für Zwecke der Forschung und Lehre zu nutzen, beispielsweise in Lehrveranstaltungen oder im Rahmen der Weiterentwicklung von Software. Zu diesem Zweck wird das beigefügte Muster für eine Rechtseinräumung zur Verfügung gestellt. Eine über die Zwecke der Forschung und Lehre hinausgehende Nutzung ist in der Regel nicht von der TUHH beabsichtigt und bleibt den Verfasserinnen und Verfassern vorbehalten.

Betreuerinnen und Betreuer wird empfohlen, die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten bei Beginn der Betreuung auf dieses Informationsblatt hinzuweisen. Die unterschriebene Einverständniserklärung soll in dem Institut aufbewahrt werden, in dem die Abschlussarbeit betreut wurde.

An die

Technische Universität Hamburg (TUHH)

Name: _____

Vorname: _____

Matr.-nummer: _____

Ich habe an der TUHH im Institut/Arbeitsbereich: _____

unter Betreuung von: _____

eine Abschlussarbeit zum Thema:

angefertigt.

Hiermit räume ich der TUHH und den Mitgliedern der TUHH unentgeltlich das nichtausschließliche Recht ein, die Inhalte meiner Abschlussarbeit ganz oder in Teilen für Zwecke der Forschung und Lehre zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten und öffentlich wiederzugeben. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist nicht gestattet.

Hamburg, den _____ Unterschrift: _____